

1. Vergütung der Beschäftigten

a) Grundentgelt

- Entgeltgruppe 4 Stufe 1 TV-L – während der Einarbeitungszeit von in der Regel 3 Monaten → 2.432,59 Euro brutto
- Entgeltgruppe 6 Stufe 1 TV-L – wenn selbständige Tätigkeiten übertragen werden (i. d. R. ab 4. Monat) → 2.651,42 Euro brutto

b) Zulage bei Justizvollzugsanstalten gem. § 51 LBesG NRW

- Nach 1 Jahr Dienstzeit 66,08 Euro
- Nach 2 Jahren Dienstzeit 132,16 Euro

c) Daneben wird ein steuerfreier Dienstkleidungszuschuss in Höhe von 35,00 Euro gezahlt

2.) Besoldung der Beamten während der Ausbildung zum Justizvollzugsbeamten

Der Anwärtersonderzuschlag beträgt im AVD 60 % und im Werkdienst 70 % des Anwärtergrundbetrages. Nachfolgend beispielhaft für den AVD:

- | | |
|--------------------------|---------------|
| - Ledig | 2.079,65 Euro |
| - Verheiratet | 2.222,81 Euro |
| - Verheiratet und 1 Kind | 2.353,68 Euro |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,87 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 811,95 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 767,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 774,02 Euro. Die Justizvollzugszulage und der Dienstkleidungszuschuss bleiben wie zu 1.b) und c) bestehen.

3.) Besoldung im Beamtenverhältnis auf Probe und später

a) Grundgehalt ohne Zulagen je nach festgesetzter Erfahrungsstufe ca.

Justizvollzugsobersekretär/Oberwerkmeister	2.530,34 Euro - 3.189,11 Euro
Justizvollzugshauptsekretär/Hauptwerkmeister	2.675,29 Euro - 3.463,24 Euro
Justizvollzugsamtsinspektor/Betriebsinspektor	2.802,97 Euro - 3.637,32 Euro

b) Daneben wird Familienzuschlag gezahlt:

Justizvollzugsober- und Justizvollzugshauptsekretär:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| - verheiratet | 143,16 Euro |
| - verheiratet, 1 Kind | 274,03 Euro |

Alle übrigen Besoldungsgruppen:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| - verheiratet | 148,52 Euro |
| - verheiratet, 1 Kind | 277,84 Euro |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,87 Euro. Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 811,95 Euro.